

## Reglement über den Fonds Reisekasse Jugendheim

vom 14. Dezember 2010

*Der Stadtrat,*

gestützt auf Art. 78 Abs. 1 des Gemeindegesetzes vom 17. August 1998 in Verbindung mit Art. 29 lit. a der Verfassung der Einwohnergemeinde Schaffhausen vom 4. August 1918 sowie Art. 23 des Gesetzes über den Finanzhaushalt des Kantons und der Gemeinden (Finanzhaushaltgesetz) vom 26. Juni 1989,

*erlässt das folgende Reglement:*

### **Art. 1**

Unter der Bezeichnung "Reisekasse Jugendheim" besteht ein Fonds, aus dem Reisen und Ferienlager des Jugendheims subventioniert werden.

Name und  
Zweck

### **Art. 2**

Diesem Fonds wird das Vermögen aus der Reisekasse des Jugendheims zugewiesen.

Zugewiesenes  
Sonder-  
vermögen

### **Art. 3**

<sup>1</sup> Diesem Fonds können künftige Vermögenszuwendungen von Drittpersonen unter Beachtung des erkennbaren Willens der Geberin oder des Gebers zugewiesen werden.

Aufnung und  
Verzinsung

<sup>2</sup> Die Verzinsung der Fondsvermögen erfolgt auf den Anfangsbestand des jeweiligen Jahres zum Sparheftzinssatz der Schaffhauser Kantonalbank, welcher am 1. Januar eines jeden Jahres gilt.

### **Art. 4**

<sup>1</sup> Für die Ausrichtung von Leistungen stehen das Kapital und die Zinsen zur Verfügung. Voraussichtliche Leistungen und Zinsen sind zu budgetieren.

Verwendung  
der Mittel,  
Budgetierung

<sup>2</sup> Die Beiträge sind in der Regel einmalige Auszahlungen. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Unterstützungen.

**Art. 5**

Zuständigkeit

<sup>1</sup> Der Entscheid über die Verwendung der Mittel des Fonds liegt bei dem für die Betreuung zuständigen Mitglied des Stadtrates.

**Art. 6**

Anforderungen an Gesuche

<sup>1</sup> Gesuche für Unterstützungen aus dem Fonds für Reisen und Ferienlager des Jugendheims haben folgende formelle Anforderungen zu erfüllen:

a. Projektbeschrieb mit Inhalt, Beteiligten, Termine;

b. Kostenvoranschlag, allenfalls unter Beilagen von Offerten;

<sup>2</sup> Das zuständige Mitglied des Stadtrates kann zusätzliche Unterlagen anfordern, Unterstützungen an Bedingungen knüpfen oder mit Auflagen verbinden.

<sup>3</sup> Gesuche für Unterstützung sind bei dem für die Betreuung zuständigen Mitglied des Stadtrates einzureichen.

**Art. 7**

Kontrolle über die Verwendung der Mittel

<sup>1</sup> Das zuständige Mitglied des Stadtrates kann Rechenschaft über die Verwendung der Mittel verlangen.

<sup>2</sup> Werden Bedingungen und Auflagen nicht eingehalten oder wird die Unterstützung missbräuchlich verwendet, kann das zuständige Mitglied des Stadtrates den Entscheid widerrufen und bereits ausgerichtete Unterstützungen zurückfordern.

**Art. 8**

Aufsicht, Bericht erstattung

<sup>1</sup> Die Aufsicht über die "Reisekasse Jugendheim" übt der Stadtrat aus.

<sup>2</sup> Der Stadtrat erstattet dem Grossen Stadtrat im Rahmen der Jahresrechnung Bericht über die verwendeten Mittel.

**Art. 9**

Auflösung

Der Stadtrat löst die "Reisekasse Jugendheim" auf, wenn das Fondsvermögen aufgebraucht ist und informiert das für die Gemeindeangelegenheiten zuständige Departement.

**Art. 10**

Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt ab sofort in Kraft.